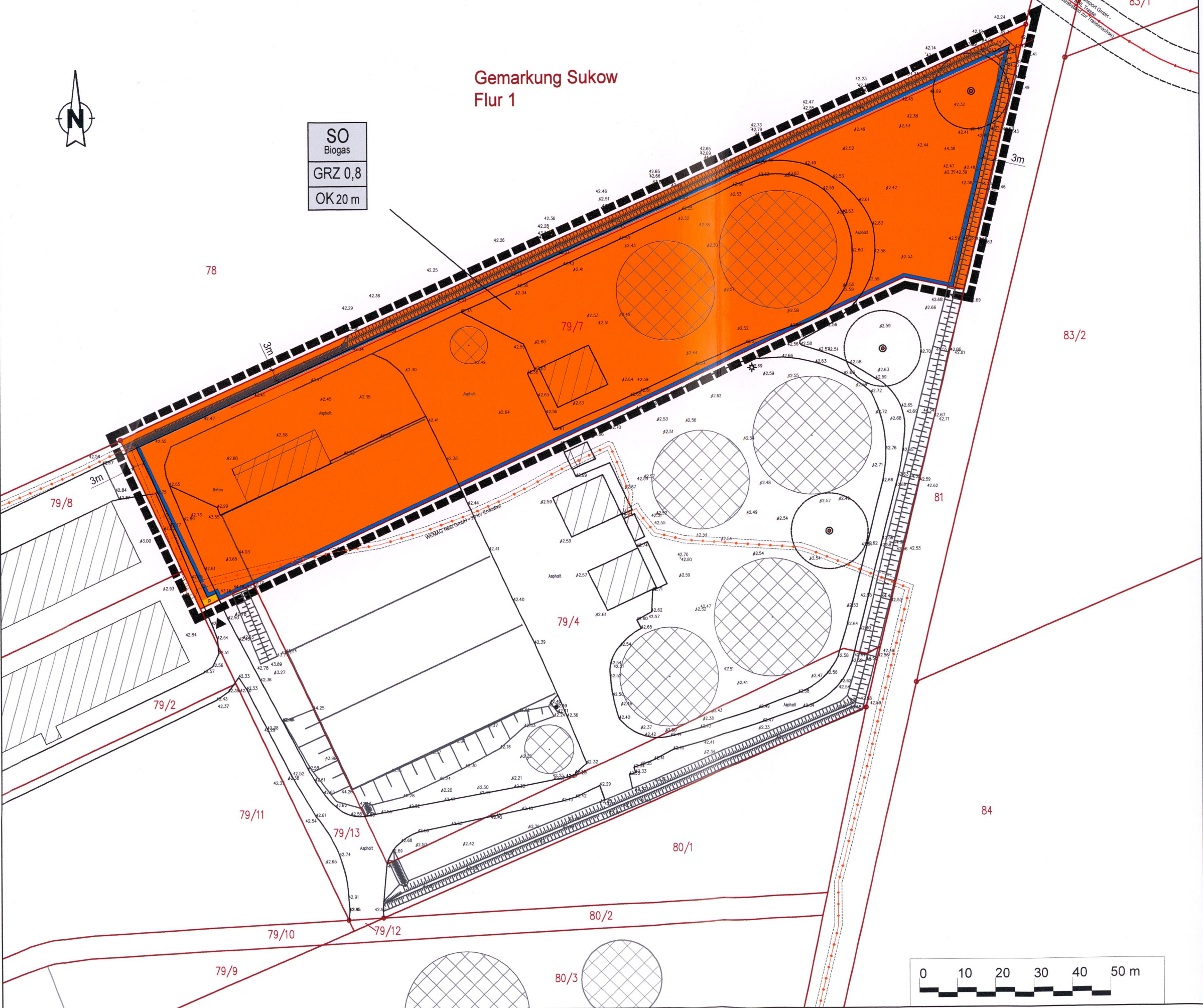


TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL C - PLANZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO	2.5	Grundflächenzahl
GRZ 0,8	2.8	Oberkante, Höchstmaß 20 m
OK 20 m		

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5 Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen p privat
6.4. Einfahrt

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

vorh. Bauten

Notfackel (geplant) mit Schutzradius R = 10 m

42,49 Höhenpunkte aus Vermessungsunterlage (Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Natalia Brim, 2023)

vorhandene Böschung

vorhandene Wallanlage

20 kV Erdkabel WEMAG Netz GmbH, Schutzstreifenbreite 1m beidseitig

GFL, NEL und LWL Trasse GASCADE Gastransport GmbH, Schutzstreifenbreite 5m beidseitig

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“ festgesetzt.

1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Biogas“ sind bauliche Anlagen, die zur Erzeugung von Biogas aus der Biomasse dienen, zulässig:

- Anlagen zur Herstellung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen Nebenprodukten
- Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangs-, Zwischen- und Reststoffe
- Anlagen zur Aufbereitung vom Biogas zu Biomethan
- Anlagen zur CO2-Verflüssigung und Separation
- Anlagen zur Einspeisung sowie zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der gewonnenen Energie
- für den Betrieb notwendige technische und sonstige untergeordnete Nebenanlagen
- Technikgebäude, Büro- und Sozialgebäude
- Betriebswege und Stellflächen
- Werbeanlagen

1.3 Die Lagerung oder Zwischenlagerung von Mist und Hühnertrockenkot findet ausschließlich in der geschlossenen Halle statt.

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Oberkante (OK) der baulichen Anlagen definiert und beträgt 20,00 m über dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt der jeweils nächste in der Planzeichnung eingetragene Höhenpunkt in DHHN 2016 gemäß Vermessungsgrundlage.

- 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert.

- 4 Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das verschmutzte Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird gesammelt und in den Gärrestspeicher oder in den Annahmehälter eingeleitet. Eine Ableitung in Oberflächengewässer ist ausgeschlossen. Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist am Anfallort durch die belebte Bodenzone zu versickern. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen (Technikgebäude, Fermenter, Gärrestspeicher) ist auf die Grünflächen innerhalb des Grundstücks abzuleiten und im Boden zu versickern.

5 Verkehrliche Erschließung Die verkehrliche Erschließung wird durch die Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 79/7 mit Anschluss an den vorhandenen Betriebsweg auf dem Flurstück 79/13, Flur 1 der Gemarkung Sukow gesichert.

II. GRÜNNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Externe Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem Ökokonto „Magerrasen mit Hecke bei Lehmkuhlen“ (LUP-059) der Flächenagentur M-V GmbH werden 5.191,00 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Bebauungsplan Nr. 18 zugeordnet.

- III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§§ 84, 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, § 9 Abs. 4 BauGB)

- 7 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 7.1 Die Außenfassaden der Biogaserzeugungsanlagen (Behälter) sind in naturnahen Grün- und Grautönen zu gestalten.

7.2 Die Abdeckungen (Dachflächen) der baulichen Anlagen der Biogasanlage sind in naturnahen Blau- und Grautönen zu gestalten.

- 8 Werbung Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.

9 Ordnungswidrigkeiten Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

HINWEISE (Ohne Festsetzungscharakter)

1. Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen 1.1: Bauzeitlicher Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Um baubedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, ist die Umsetzung des Vorhabens durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) fachlich zu begleiten.
 - Wiederverwendbare Böden sind schichtgerecht zu lagern und wieder einzubauen.
 - Verfestigte Bodenbereiche werden nach Abschluss der Arbeiten gelockert. Abfälle und Bauschutt sind fachgerecht zu entsorgen.
 - Während der Bautätigkeit wird sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich oder das Grundwasser gelangen. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
 - Die Lagerung, das Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind nur auf befestigten Flächen oder unter besonderen Schutzvorkehrungen (z. B. Wanne o. ä.) zulässig
 - Verschmutztes Regenwasser, Abwasser und Sickersäfte werden aufgefangen und dem Gärprozess wieder zugeführt. Ein Havarienraumkonzept liegt vor.
 - Sauberes Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

- V 2: Schutz des Bodens und der Fläche
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß bzw. Minimum zu beschränken. Fahrzeugstellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.
 - Die bauzeitliche Beanspruchung von Böden ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - Bauarbeiten und die Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.
 - Bauzeitlich beanspruchte Flächen sind entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder herzustellen.
 - Die unbebauten Flächen der Sondergebiete sind durch die Einsatz geeigneter Gras-Kräuter-Mischungen zu begrünen.

- V 3: Verminderung baubedingter Emissionen
- Zur Vermeidung optischer Störungen und Reflexionen sind die Bauarbeiten außerhalb der Dämmerung und Dunkelheit durchzuführen (vgl. auch V 4).
 - Anforderungen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sind einzuhalten.
 - Der Baugeräteeinsatz muss die Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) erfüllen. Bei Nichtgebrauch von Baumaschinen sind die Motoren abzustellen.

- V 4: Verminderung betriebsbedingter Emissionen
- Die eingebaute Technologie der Biomethananlage, der Separation und der CO2-Verflüssigung entspricht dem Stand der Technik und wird ordnungsgemäß installiert.
 - Fermenter und Gärrestspeicher sind gasdicht geschlossen (Tragluftdach mit Doppelmembran).

- V 5: Schutz der vorhandenen Vegetation
- An zu erhaltenden Gehölzen ist im Baulbereich für die Bauzeit Baum- und Wurzelerschutz gemäß DIN 18920 und R SBB und H ArbB vorzusehen.
 - Die bauzeitliche Beanspruchung von Biotopen innerhalb des Geltungsbereiches ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
 - Die randlich an den Geltungsbereich angrenzenden Biotopstrukturen dürfen nicht in Anspruch genommen oder beschädigt werden.

- V 6: Verringerung visueller Beeinträchtigungen
- Die geplanten baulichen Anlagen passen sich mit der maximalen Höhenbeschränkung von 20 m in den vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebshof der Biogasanlage ein.
 - Die Behälter sind in grauer und grüner Farbgestaltung zu halten (s. textliche Festsetzungen 7.1 und 7.2).
 - Am nördlichen und östlichen Rand erfolgt eine Umwallung der Anlage als Sichtschutz.

2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen V-ASB-1: Bauzeitenregelung, Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit Vor Abriss des Fahrzeugunterstandes innerhalb des Geltungsbereiches ist dieser durch eine im Natur- und Artenschutzrecht fachkundige Person auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Bei Vorhandensein von Niststätten sind zum Ausgleich anlagebedingter Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sind die Abrissarbeiten des Fahrzeugunterstandes außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode durchzuführen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

V-ASB-2: Kontrolle auf Niststätten und Anbringen von Nistkästen Vor Abriss des Fahrzeugunterstandes innerhalb des Geltungsbereiches ist dieser durch eine im Natur- und Artenschutzrecht fachkundige Person auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Bei Vorhandensein von Niststätten sind zum Ausgleich anlagebedingter Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG Ersatzniststätten für Schwalben anzubringen. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Niststätten ist vor den Abrissarbeiten des Fahrzeugunterstandes in Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde zu ermitteln. Die Ersatznistkästen für Schwalben sind unter fachkundlicher Begleitung und Kontrolle vor Beginn der nächsten Vegetationsperiode an geeigneten Stellen (Anbringungshöhe min. 3-4 m) im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

3. Altlasten Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorhanden ist, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen (§ 2 LBodSchG M-V).

4. Lärm Zur Vermeidung von erheblichen Lärmbelastungen an den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen sind die in Nummer 6.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 für verschiedene Baugebiete vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Zum Bültmoor 1) befindet sich im Außenbereich. Somit dürfen an der fremdgenutzten Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) – 60 dB(A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) – 45 dB(A)

nicht überschritten werden.

Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauungen (Bahnhofstr. Nr. 2, 6 und 18) sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Somit dürfen an der fremdgenutzten Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) – 55 dB(A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) – 40 dB(A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Der insgesamt von der Betriebseinheit Containermodul (Zu- und Abluftöffnung, Tischkühler, Abgasaustritt, Containeroberfläche) abstrahlende immissionswirksame Schalleistungspegel LWA, gemäß TA Lärm Nr. A.1.1.2, soll einen Wert von 90 dB (A) nicht überschreiten.

5. Bodendenkmale Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

6. Gewässerschutz Das von sämtlichen Dachflächen der Biogasanlage anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig auf den Grünflächen zu versickern. Ein oberirdisches Abfließen nicht versickern Niederschlagswassermengen auf benachbarte fremde Grundstücke, einschließlich auf die Zufahrtsstraße ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG unzulässig und somit mit geeigneten Maßnahmen, z. B. Fanggräben oder kleinen Erdwällen, zu unterbinden.

7. Technisch notwendige Aufbauten

Technisch notwendige Aufbauten auf Dachflächen, wie z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine oder Abgasführungen, die über die in diesem Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe hinausreichen, sind nicht Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Einzelfall kann für deren Erhebung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB geprüft und ggf. zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
4. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130)
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Januar 2026 (BGBl. I S. 4) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow über den Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ wurde am 24.10.2023 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.11.2023 gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 10 Nr. 11 und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de/erfolg>.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 24.05.2024 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 durch Veröffentlichung im Internet und einer zusätzlichen öffentlichen Auslegung der Planung erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist am 24.11.2023 gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 11 Nr. 05 vom 31.05.2024 und zusätzlich im Internet <https://www.amt-crivitz.de/und-im-Bau-und-Planungsportal-M-V-bekannt-gemacht-worden>.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat am 29.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung mit zusätzlicher öffentlicher Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht wurden in der Zeit vom 29.11.2024 bis zum 10.01.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet <https://www.amt-crivitz.de> eingestellt sowie über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Zusätzlich erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der Unterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 unberücksichtigt bleiben können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 11 Nr. 14 vom 29.11.2024 und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de/veroeffentlicht-worden-sowie-ueber-das-Bau-und-Planungsportal-M-V-zugänglich-gemacht-wurde>.

Sukow, den 07.07.26 Siegel Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.11.2024 über die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sukow, den 07.07.26 Siegel Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB am 07.07.26 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 07.07.26 mitgeteilt worden.

Sukow, den 07.07.26 Siegel Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.03.26 Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 18 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Sukow, den 07.07.26 Siegel Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Sukow am 30.03.26, als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigkeitsprüfung ist zu bemerken, dass die Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

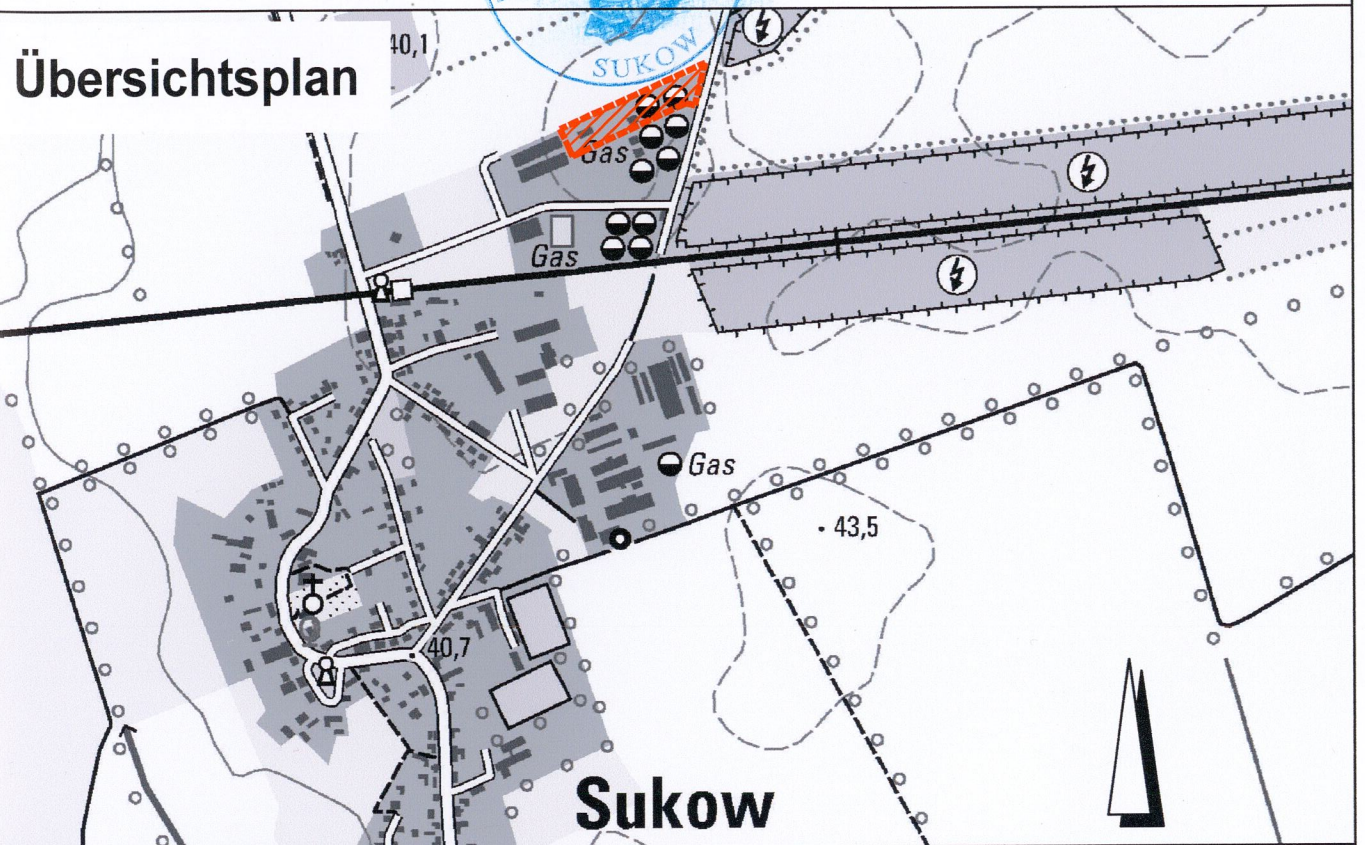
Sukow, den 30.03.26 Siegel Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Sukow, den 07.07.26 Siegel Der Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 18 „Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage“ und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Jahrgang 12 Nr. 2, vom 31.07.2026, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.07.26 in Kraft getreten. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 18 wurde ergänzend im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingestellt sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de> zugänglich gemacht.

Sukow, den 03.07.26 Siegel Der Bürgermeister



Gemeinde Sukow Qualifizierter Bebauungsplan Nr. 18 "Gasaufbereitungsanlage Biogasanlage" Satzung, Fs. März 2026

Planungshoheit:	Gemeinde Sukow über Amt Crivitz Amtsstraße 5 19089 Crivitz	Projekt-Nummer: 10-22-191
		Maßstab Planzeichnung: 1:1.000
Bauleitplanung:	BPM Ingenieurgesellschaft mbH Waisenhausstraße 10 09599 Freiberg www.bpm-ingenieure.de	Maßstab Übersichtskarte: o.M.
		Lagebezug: ETRS89 UTM 33
Versionierung Version/ erstellt/ bearbeitet/ geprüft/ Datum/ Beschreibung		Kartengrundlage: ALKIS® © Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Mecklenburg-Vorpommern
0.0 / tla / eko / eko / 2025-03-31 / LP3 Satzung Prüffassung		
0.1 / tla / eko / eko / 2025-06-10 / LP3 Satzungfassung		